

3. *†*audiatur, refulis expensis, dummodo veniat, antequam secundum decretum fuerit interpositum.

32. Aliqui enim volunt, quod id tēpus dicatur *†* de decennio, vt per tantum temporis expectetur morator: alii de biennio: tertii annum, & alii aliter senserunt, vt per Menochium. Et quidam in arbitrio Iudicis esse voluerunt.

33. Quidam, quod sit pœna legalis, quæ posfit refulis expensis purgari, & quod cessante causa, cesset pœna cōtumaciæ, adeo quod contumax pristinū statum recuperet, simulac contumax esse desierit.

33. Nam vt est textus: is qui communione priuatur propter contumaciam, eiusdem restitutionem obrinet, congrua satisfatione exhibita.

34-35. Hoc adeo verum, quod sententia lata *†* ex cōtumacia eius sit naturæ, vt tamdiu solum duret, quamdiu durat contumacia, etiāsi adderetur particula PERPETVO; quia id intelligitur, quamdiu contumacia durat.

36. Iuris, quod annus, qui cōstituitur in reallibus actionibus, ad recuperandam possessionem, currat, ex quo die reuera ventum est in possessionem.

37. Sequi, quod cum contumacia prætenfa purgata, & expensæ refulsæ, secundi decreti interpositio fieri non potuerit.

38. Sed potius super causa principali procedendum, & Reum ad percipiendum fructus restituendum.

39. Attento & posito, actionem esse realem, non tamen integrum esse lapsum, post factam immisionem primam, per contumaciam Rei, ad hoc, vt secundum decretum subsequi potuerit.

40. Quia post dictam immisionem, ante decretum remissionis, causam in terminis cōcordiæ stetit, vt sic non cucurrerit tempus.

41. Iuris, non propterandum ad secundum decretum, alias detur restitutorio in integrum, quæ obtineri possit: sic in euentum, si pro non purgata contumacia haberi velit. Petit, vt in libello. Officium.

6. Nouemb. Gronb. dicit contra 20. Octob. producit re Handlung generalia, repetit suas exceptiones non deuolutionis.

Concluditur vtrique.

SENTENTIA LATA

ANNO 77.

TENOR: Bene iudicatum, male appellatum: cum expensis.

RELATIO XXI.

Trium Instantiarum, cum insertis
Sententiis & annexo
Voto.

In Causa K. contra R.

SUMMARI.

- 1 In iudicio qui aliquid proponit cum causa expressa, etiam causam probare debet.
- 2 Libro, tanquam ex publico deputato, plena fides adhibenda.
- 3 Scriptura priuata secundum morem patriæ etiam valet.
- 4 Index tenetur iuxta consuetudines provincie pronuntiare.
- 5 In testimonio de auditu, qua duo requirantur copulatiue.
- 6 Testes, qui ante in eadem causa iudicauerunt, non sunt idonei.
- 7 Circa statutum in hoc caso quinque animaduertenda, & quæ?
- 8 Statutum, licet in eo expresse clausula annullatiua non extet, eam tamen tacite continet.
- 9 Solennitates non presumuntur, sed debent probari.

C AVSA cœpta Anno 1549. die 18. Septembris. E. dem die K. & Confortes, contra R. Reum. durch iren Fürsprechen summarie klage weis lassen fürtragen / vnd sprechen R. dem Beklagten zu / vmb ein Haus vnd Hof / mit seinen Begriffen bey vns zu B. gelegen / ein seit Eilg B. anderseit R. ihrer der Kläger nahen Waassen heruürende / dessen sie die Klägerin nächste Erbs. Erben / vnnnd auch nicht nähere Bluts. Erbs. vorhanden weren / mit Dir / ihnen das Gut zuzustellen / wonit so verhofften sie Kläger / es solt ihnen also / wie begert / durch vns mit Recht heymgesprochen werden / mit Ablegung Kostens vnd Schadens / vnnnd Vorbehaltung / was weiters vñ mehr an ligenden Gütern vorhanden seyn / vnnnd befunden werden möchte / von obgenannter W. ihrer Waassen seligen heruürend / ic. vnnnd was Recht vermag / begerten also Antwort.

Replica.

Dagegen Reus durch seinen erlaubten Fürsprechen in Antwoorts Weis ließ gerichtlich fürtragen / es besrembr ihn solcher Klage / geschehen Klägern deren nit / hoff ihnen auch nichts schuldig zuseyn: Dann vor Jahren ein Gemächte zwischen B. E. vnd genennter W. auffgericht / so im Dorffs. Buch geschrieben stehel zweiffel auch nit / es sey dem Richter in noch frischer Gedächtnuß / wie B. das mit Recht erhalten hab / vnd daß solches Gemächte kräftig sey / Hoff derhalben den Klägern vmb ihre Klage nit schuldig / sondern ledig von ihnen erkannt zu werden / mit Erstattung Kosten vnd Schadten.

Actores repetierunt suam actionem, dicentes, daß solch Gemächte / davon Reus Meldung gethan / vnd im Dorffs. Buch geschrieben / nicht wie recht auffgericht / auch von keinem Amtmann erlange worden / derhalben nicht kräftig seyn /

sonst/ auch von dem Gerichte nichtig/ vñnd sonst/
wie in ihrer Klage begeret vñnd gebetten / erkannt zu
werden / mit Erstattung Kosten vñ Schadens/
vñnd so der Gegentheil mit Verwerung fürbracht/
wollen sie also darauff zu Recht gesetzt haben.

Duplica.

Also repetirt auch Reus sein Antwort / mit
Vermeidung / daß solch Gemächte / wie recht/
auffgericht / vñnd derhalben kräftig erkannt wer-
den / sich also auff's Dorffs Buch gezogen / vñnd
daß Reus durch das Gerichte mit Vertheil vñnd
Recht von solcher Klage ledig erkannt werden
solt / mit Erledigung Kosten vñnd Schadens/
vñnd ses's auch zu Recht.

Darauff das Gerichte das Buch besichtiget/
vñnd ad audiendam sententiam, Donnerstag
vor Martini (qui fuit 5. Noaemb.) eiusdem an-
ni praesigirt.

Sententia.

In Sachen zwischen Jacob K. sampt seinen
Zugewannnen/ als Klägern/ an einem/ vñnd dann
W. N. Beklagten/ anders Theils / nach Klage/
Antwort / Red/ Widerred / allem gerichtlichen
Fürbringen / vñnd beyder Theil Rechtsas nach/
erkennt der Richter zu Recht / daß Wendel K.
der Beklagte den Klägern das Haus / innhalte
ihrer Klagen / zuzustellen schuldig seyn sol / mit
Ablegung ziemlichen Kostens vñ Schadens.

Darauff Reus in continenti fürtragen las-
sen/ er befind sich in dieser Vertheil beschwert/ be-
trübt sich davon / vñnd appellirt für vñnd an den
hochwürdigem Fürsten vñnd Herrn Philipsen/
Bischoffen zu S vñnd J. S. Gn. Hof. Gerichte/
bat eins/ ander / vñnd zum dritten / fleißig / fleißig
ger / vñnd aller fleißigst / ihme dieser seiner Verur-
sung Urkund / auch geübter Acten vñnd gespro-
chener Vertheil Abschrift mitzueheilen. Die sie
im für Apostel gegeben.

Welche Mangels haben eygener Sigluna/
mit des ehrhaffren vñnd fürnemen Stephan K.
dieser Zeit zu K. slaw. re. eygen Innsigel Amptes
haben / auff jr fleißig Bitten / jedem ohn Scha-
den / offen besigelt. Datum Mittwoch nach Læ-
tare, Anno 50.

ACTA SECVNDÆ IN-
STANTIÆ III B.

22. Aprilis Anno 50. Martis post Misericor-
dias Domini, Appellans R. post emissam cita-
tionem reproduxit die Acta vñnd Handlung er-
ster Instans / auff darvor außgebrauchte vñnd ver-
fündre Compulsorial / verschlossen / nach Hof.
Gerichts Ordnung / mit Bege / dieselben zue-
öffnen / vñnd kräftig zuerkennen.

Ferner hat Appellans darauff mündlich las-
sen fürbringen / daß nach Aufweitung derselbi-
gen Proceß vñnd Vertheil nichtig / dan die Klage
gang vnformlich werde darinn ein Daase oder
Freundt erennet / den Appellaten vñnd Klä-

gern zuständig / vñnd doch nicht vermesdet / in
welchem Grad, vñnd welcher Massen dieselbe den
Klägern verwannet / also daß ihr Vertheil vñnd
Narration / in der Klage zuviel gemein / das me-
dium concludendi nicht erklärt.

Vñnd wiewol hiebvor kein Erbfall solcher
Daasen gestanden / so setten doch die Kläger vñ
Appellaten mit nichten begeret / Erben derselben
Daasen erkannt zuwerden / vñnd / wie auch das
Vertheil / deßhalben nichtig. Dieweil ihnen den
Appellaten die streitige Güter heym erkannt/
Ohn daß sie zuvor Erben durch die Parteyen/
oder Richter erkannt worden / So weren auch
die Acten sonst mangelhafft. Bitten derhalben
solch Vertheil vñnd Proceß nichtig zuerkennen.

Except.

Dagegen Appellati lassen fürtragen / daß
ihres Gegentheils angezogene Ursachen / der
Nichtigkeit haben / gar nicht der Wirklichkeit/
daß sie die Acten mögen vmbstoffen. Dann erst-
lich befinde sich in Actis, daß die Klage genugs-
sam specificirt / vñnd wer der nächst Bluts. Ver-
wannet sey. So folge auch das Vertheil / ad me-
dium concludendi necessariò ex antecedentibus,
das ad Acta gezogen. Derhalben die Ap-
pellaten der tröstlichen Hoffnung / die Acta mit
nichtig zuerkennen.

Replica.

Aber der Appellant diß Angeben den Appella-
taten nicht geständig gewesen / sondern das Wi-
derspiel darauff sagt zubefinden sey.

Duplica.

Hingegen die Appellaten ihr Fürbringen er-
hält / vñnd also beyde Parteyen diß Puncten
halben submitirt.

Haben Hof. Richter vñnd Räte die Acta er-
ster Instans mit nichtig erkannt / vñnd den Par-
theyen auff dieselben / wie recht / zuvollfahret
zugelassen.

11. Aprilis, Anno 51. Sambstag nach Qua-
simodo: Appellans dedit libellum, petens li-
tem conteltari, & pronuntiari, vt in fine pe-
titum.

LIBELLI APPELLATIO-
NIS TENOR.

1. Præmissis solitis. Verum, daß im Leben ge-
wesen zu B. zwey Eheleut / W. vñnd M. so ein
Haus mit seinem Begriff / re. zu B. gehabt ha-
ben / ein seit B. ander seit an die Almen Gassen
öffend.

2. Verum, daß auch M. ein Mutter gehabt/
E. M. genant

3. Ohne / daß W. vñnd M. Kinder miteinander
gezeit Hoc credit.

4. Verum, daß verschieenen Jahren diese drey
Personen obarticultet / W. M. re. zu B. für Ge-
richt

richt kommen / vnd durch Vrtheil erkannt, daß sie ihrer Haab vnd Güter mögig vnd mächtig seyn / ihres Befallens die zuvergiffen vnd zuvergeben. Resp. hunc & sequentes, vltque ad 6. exclusiue. glaubt nit / wie gesetzt.

5. Verum, daß also beyde Eheleut / vnd ihre Schwiger Catharina / emander reciproce alle ihre Haab vnd Güter damit vbergeben verteilt / vnd zugestellt / vor Gericht / vmb Leibs, Nahrung vnd sonst.

6. Daß Catharina M. erstlich gestorben / W. M. ihre Tochter verlassen. Hunc credit.

7. Daß folgendes M. auch mit Tode abgangen / ohn hinterlassene Leibs, Erben in auff, oder absteigender Linien. Resp. credit.

8. Daß also in Krafft beschener Testirung / Donation / Erbung / re. auch Rechtsens vñ Billigkeit / alle ligende vnd fahrende Güter / so M. vnd Catharina W. gewesen / erblich vnd zum Eygentumb auff Wendel E. gewachsen / kommen / gestorben vnd gefallen. Respond. non credit.

9. Verum, vnd folget / daß M. Freunde der halben vnd von wegen ihrer hinterlassener Güter weder Klag noch Forderung / als Erben gehört / oder haben.

Resp. non credit.

10. Daß Wendel E. nach Absterben seiner Haus, Frauen vnd Schwiger / Margaretha vnd Catharina / sich anderwärts in die Ehe gethan / mit Elisabeth K. Wittwe / zu Z in ihm Wendel E. den jetzigen Appellanten / beklagten Wendel K. zubracht.

Resp. credit.

11. Daß folgender Zeit Wendel E. vnd Elisabeth Eheleut ihm Appellanten / vnd Barbara / des Appellanten Haus, Frauen / alle ihre Haab vnd Güter in Zeit ihres Lebens vbergeben / re. Respond. verum credit: doch habens nit Macht gehabt.

12. Daß der Appellant Wendel vnd Barbara ihr Haus zu Z. vnd dann ein Haus zu V. verkauft / auch vier vnd dreißig Gold, Gülden für Wendel E. in der Dwaren Behde endricht / sampt andern. Item, einer Witwen 70. Gold, Gülden an Wasen. Resp. ad hunc & sequentes haben kein Wissens / gehen sie nichts an.

13. Daß also er Appellant vnd sein Haus, Frau / ihnen Wendel E. vnd seine Haus, Frauen / neun Jahr ohn klagbar in Kost gehalten / vnd bis in ihr Absterben / so in seinem Haus verstorben.

14. Daß er Appellant das streitig Haus / Schewer / Keller / Ställ / re. gebaw vnd gebesert / vngesähr auff 200. Gold, Gülden wehrt / so ein altes Gebaw gewesen.

15. Quod Actore non probante, Reus absoluitur, etiamsi Reus nihil praestiterit. Resp. Iuris: hab seinen Verstand / mög hieher nicht gezogen werden.

16. Verum, Ohn / daß der Appellant dem Appellaten geständig gewesen / oder noch gestünde / daß sie W. M. Diens, Verwandten / vnd Freunde weren / auch ohn / daß sie angezogene ihre Freundschaft wenig oder viel bewiesen. Resp. non credit.

17. Wahr / vnd folge / daß die Appellaten vor dem Vnderichter ihre Klag gar nicht bewiesen. Vnd ob die gleich nit bewiesen / so doch nicht ist / daß dennoch / Vermög der Appellanten / Exception vnd Defension / die fürbrachte Klag vor dem Vnderichter aufgesetzt vnd elidirt were / vnd billicher für den Beklagten vnd wider die Kläggen vnd Beklagten ledig von den Klagen erkannt solt werden / sampt mit Erstattung Kostens. Resp. non credit.

18. Verum, daß 10. 20. 30. 40. oder 50. Jahre / darob vnd nicht darunder / Wendel E. das streng Haus für sein eygen Gut besessen / ohne daß ihm in Zeit seines Lebens die Appellaten / oder jemand Eyntrag / oder Forderung / als widerfällig gethan.

Resp. non credit.

19. Verum, Vnd folget / daß ohne Betracht / (vorbehältlich der Richter Ehren) des Appellaten Recht vnd Gerechtigkeit / vermög der Acten / entgegen dem Rechten / oder zum wenigsten beschwerlichen ein Vrtheil für die Appellaten / vnd wider den Appellanten außgesprochen / davort der Appellant / wie recht / appellirt.

Petit: mit Recht zuerkennen vnd zuerklären / daß der Richter erster Instanz vbelnichtig / oder zum wenigsten wider Recht / beschwerlichen geurtheilt / vnd durch den Appellanten wol appellirt sey. Vñ der Appellant von der Appellaten Klage / in erster Instanz ledig zuerkennen sey / vnd darumb nit pflichtig / oder schuldig / mit Erstattung Kosten vnd Schadens / sonst auch hierinn sprechen / so dem Appellanten dienlich / vnd vonnöthen. Das Richterlich Ampt demütig anrufend.

Eadem lis contestatur negativè, mit Vorbehalt / Erstattung Kostens vnd Schadens belangend.

Eadem & affirmatiue contestatur lis, repetendo libellum, petendo vt respondeatur, & se ad probandum admitti.

Eadem responsum articulis, cum protestatione; wo sie auff einen oder mehr antworten würden / darauff sie zuantworten nicht schuldig / daß sie dieselben cassirt / vnd vernicht haben wolten: alias respondent, vt supra, ad articulos.

Eadem Appellans acceptat responsiones in proficuis, weiter anzeigend / dieweil die Sach / durch jetztgegebene Antwort so weit befaßt / daß nun mehr auff dem Testament beruhe / so erbeit er sich zu andern Tagen / dasselbig zur Beweissung der vermeynten Artikel einzubringen / biss darzu sich anzulassen.

1. Augusti, Samstag nach Iacobi, hat Appellans fürbringen lassen. demnach er befunden/ daß ime Beweisung nit lebädiger Rundschaft zuthun nit vomnöhter / bit er ad proximam Acta & alia. so darinn gemelt / zubestichtigen / wolte er / wo möglich / alsdann beschließen.

Appellati concesserunt dilationem.

18. Decemb. Freytag nach Luciae Appellantes haben weiter Zeit ad proximam gebetten/ daß das Testament anderswo hinderlegt gewest/ welches die Gegentheiler newlich außgebracht.

Appellati concesserunt, doch daß alsbald beschlossen werd.

30. April. An. 52. Samstag nach Qualimodo. Appellās petit weiter Zeit ad proximam zu Einbringung des Testaments / vñ seyen die beyde Sachen / petitionem hereditatis, vñnd das Haus belangend / ein Sach / vñ stehen auff einem Testament.

Appellati ecotra: Seyen nit ein Sach / sondern diuersa causa. wie sie auch zu einer Zeit vñ den Richtern angezogen / sich ad Acta referirē / dieneil Gegentheiler sich ad producendū & concludendum mehrmals erböten / aber dem nicht Folg geschehen / seyen sie in einen vñnügen Kosten geführt / verhoffen derhalben / dem Gegentheiler kein fermer Zeit zuzulassen / auch sie dessen nicht schuldig seyen / dann mit Erstattung heutigen Tagwarrung.

Appellans: Demnach er das Testament bekommen / sey ime nicht möglich / so bald darauß zuhandeln. Wo er aber je handeln sol / verhofft das Gegentheiler in der andern Sachen / so die petitionem hereditatis belangen thut / zu vollsahren auch schuldig.

INTERLOCUTORIA.

Istder begert Schub bis zum nechsten Hofgericht zugelassen.

18. Martii: Samstag nach Latare hat Appellans widerumb / wie zuvor / angezeigt / quod eadem causa inter eadem, wo der Gegentheiler seinem Erbieren in der gemeinen Sach nachkompt / so ist er vrbietig / auch in der andern zubeschließen / oder wie sich sonst gebührt / zu vollsahren.

Appellati lassen zum Ubersuß Zeit ad proximam zubeschließen zu.

28. Iulii: Freytag nach Iacobi: Appellans iterum acceptat responsiones in proficuis, gegen die vbrigen generalia, sagend / vñnd zu Bewahrung des 5. 8. 9. 10. 11. 13. Article / sampt anderu die darauß stieffen / vñ verstatiden werden mögen / producirt er ein Instrument einer Erbung Donatiori / nu. 5. vñ was sonst im Fall der Noturfft weiters zubeweisen / wil er sich darzu erböten haben / referuando, daß ime das Instrument zu andern Tagen zu seiner Nohturfft wider gefolgt werde: petens, vt in libello appellationis: Wil ferus me sium renuncirt haben.

Appellati petierunt copias instrumenti, renuntiant do iudem feriis, vñ auff Beschichtigung des Instruments / haben sie fürbracht / daß solches imgeben Instrument gar nichts zur Sache thut / vñnd dasselbig klärlich anzuzeigen / biten sie Zeit zuconcludiren / bis zum nächsten.

Appellans concessit.

Nota: Instrumentum illud, cuius datum Br. Anno 1544. die 27. Febr. Mittwoch nach Matthiae, parum facit ad causam, nisi quoad extractum des Gerichts Buchs / & testes, &c. Ideo huc adscribere super sedendum duximus.

25. Jan. Anno, &c. 54. Donnerstag nach Sebastiani, Appellati dederunt Conclusionsschrift.

T E N O R.

Excipiendo contra testamentum, & deducendo, male appellatum: acceprando tamen proficua: cum repetitione priorum actorum, daselbst befinde sich / quod Reus possideat bona litigiosa, Haus / Hof / &c. innhab. Zum andern / daß solche von M. herrühren. Tertio: daß sie keinen näher Erben gehabt / dann Actores: dann in Actis primae instantiae sey mit nichten verneyn / daß Actores M. nächste Erben / ab intestato seyen.

Vñnd wirdt Reo nicht gestattet / daß ihm solche Güter durch ein Testament hyngefallen. Dann erstlich solch Testament nichtig / kraftlos vñnd von Vñnwerden / auch dem Rechten zuwider / vñnd des Vñnstums S. Gebrauch vñnd Ordnung vngemäß außgericht / dann darinn kein rechtförmige Institutio zusehen.

Zweit / stehe der Grund des Testaments also sein auff dem Vrtheil zu V. daß die Eheleut ihrer Güter mächtig seyen / aber solchs Vrtheil in dem Gerichtsbuch daselbst nit beschrieben / auch die Interessenten nicht citirt / abwesend vñnd also nichtig ergangen were / vñnd die Zeugen durch Stattschreiber nichtiglich auff Sonntag nach Petri Pauli, Anno 1541. verhört.

Et dato: Testamentum sit validum, so könn es doch Klägern nicht zu Nachtheil grahen; quia iuris, daß niemands versangene Güter verestiren / veräußern / oder hinweg geben kan. Nun ist aber Beweislich / daß die streitige Güter von M. herrühren / welche keine nähere Freund hinder sich verlassen / als Actores, welche solche Verlassenschaft nach tödtlichem Abgang M. verfangen gewesen / wie auch der Gebrauch des fals zu V. ist / vñnd täglich gehalten wirdt / vñnd V. ihr nachgelassener Hauswirth / an solcher Verlassenschaft der Güter / allein den Besess gehabt / wie hat nun dieser W. solche verestiren oder hinweg geben mögen / so doch M. lange Zeit vor Aufrichtung des Testaments verstorben? Vñnd hab Reus nicht dargethan / daß W. vñnd M. einander vor Gericht geerbt / dessen dann Actores, so wol die Gerichts Personen, nicht ge-

ständig / wirdt auch in solcher Erbung Niemand angezeygt / so dabey gewest / vñ es gehört.

Cum itaque hoc non sit probatum, lassen es Actores auff irem Inwerth beruhen.

Perunt pronuntiarı, bene iudicatū, & male appellatum, vñ daß Kläger vñnd Appellaten an den angezeygten Gütern die nächste Erben seyen / vñ ihnen von Rechtswegen eygeraumt werden sollen: cum expensis vtriusque instantiæ, auch Erstattung der Rugung / seyt des B. absterben.

30. Maii: Donnerstag nach Exaudi, W R. concludendo repetit suas responsiones ad libellum primæ instantiæ. Item, libellum appellationis: Dicit, Actores primarios non probasse actionem, sondern befinden sich das Gegenspiel. Repetire auch weiter dargegen zu seiner rechtmäßigen Defension / das innbrachte Instrument / vñd angezogen Dorffbuch / Ann. Sec. 53. Freytag post Iacobi producitur / vñd wo von nöhren / ist er vrbietrig / dasselbig darzutun / bitt nochmals zuerkennen / wie gebetten. Vñd wil also, wo Verzug vermieden / mit Repetirung abler vñnd jeder Acten vñd Actiraten / zu rechtlicher Erkannnuß gesetzt haben.

Appellati sagen dagegen generalia, vñd besonder daß in dieser Sachen die vermeynte Donation bewiesen oder dargethan / oder zum wenigsten in authentica forma fürbracht / vñ & Iudices primæ instantiæ, solches zu beweisen vermeynen / nicht dabey gewesen / daß auch das fürbracht Testament kraftlos / von Inwirden. Repetire alle dienstliche Handlung / Acten vñd Actiraten / vngeständig / was ihnen zuwider fürbracht / wolten darauff mit Erbietung / si quid facti, zu rechtlicher Erkannnuß gesetzt haben.

Gegen diesem der Appellaten fürbringen Appellans generalia gesagt / werd sich befinden / daß solch Instrument vñ Donation in Recht kräftig / noch daß solchs jemand widerprochen / außserhalb diser Kläger / werde sich nicht befinden. Zu dem so were solch Instrument vormalts durch Hofrichter vñnd Räte in einer Sachen / diesen Erbfall betangend / gegen Hanns L. im Namen Anna seiner Hausfrawen fürbracht / für rechtmäßig angenommen / darauff derselbig Hans L. das Urtheil verlor / vñd für den Appellanten erkant worden / auch in andern mehr Fällen / wolte derhalben auch beschloffen / vñnd alles mit Repetirung ergangener vñ geübter Handlung / so fern dieselbig ihm erschieslich / zu Rechtlicher Erkannnuß gesetzt haben.

Appellati: Demnach die Übergab nichtig / mög das Testament nicht statt haben / dann W. auff Aufrichtung des Testaments verstorben.

Darauff Appellans per generalia conclusionem repetit.

15. Septemb. lata sententia.

T E N O R.

In Sachen der Appellation / zwischen X. zu

B. Appellanten / an einem / gegen vñd wider Nicolaus vñd Jacob K. Gebrüder daselbst / Appellaten / anders Theils / erkennen Hofrichter vñd Räte / nach Besichtigung der Acten / vñnd beschehenen, Rechtsfag / daß in erster Instanz vñ bel geurtheilt / vñd davon wol appellirt / vñd daß Krafft fürbracht Testament der Appellanten von Anspruch vñnd Forderung der Appellaten zu absoluturen vñd zu erledigen / wie sie ihnen auch hiemit absoluturen vñnd erledigen / die Gerichts. Kosten auß bewegenden Ursachen verglichend.

Nach eröffnng dieses Urtheils / lieffen die X. fürbringen / sie befinden sich dieser Urtheil beschwerdt / besorgten sich noch mehr beschwert zu werden / derhalben sie beruffen vñnd appelliren / bitten / zum ersten / zweyten / 2c. vt consuetum Apostolos in iudicariis / wolten auch damit Herrn Hofrichtern vñnd Gegentheil diese Appellation verkünd haben.

Eadem, delatum appellationi, vñd Acta pro Apostolis gegeben / vñd damit auch ein bestimmte Zeit / zweyer Monat / dieselben anzubringen / vñd vns (Iudicem à quo) oder vnser Cangel dessen widerumb zuvergewissen / das dann also beschehen / darauff diese Acta gefolgt worden. Zu Verkünd mit des Hofgerichts Insigel verwarer. Geben Vd. auff Sambstag nach Natiuitatis Mariæ Virginis, der ist gewesen der 15. Septembr. Anno 45.

T E R T I A I N S T A N T I A.

16. Nouemb. Schwarzenb. Reproducitur copiam Citationis cum Executione.

Bränning: Sey der Citirt persönlich gegenwertig / erschein um protestatione de non consentiendo: Ditt Copiam & terminum Ordinationis.

Schwarzenb. Nitmyr erscheinen an / bitt ein Monat / Acta vorzubringen. Obr.

4. Februar. Anno, Sec. 55. Bränning bitt ab solutionem à citatione, oder in euentum Ruffen.

Schwarzenb bitt / wie gehört.

6. Febr. Interlocutum. Doctor Schwarzenberger ist in Sachen 2c. gebottene Zeit zulässig / ren / vñd Acta einzubringen / zugelassen / vñd angelegt / sub comminatione proclawatis.

18. Febr. Schwarz dedic Gewalt.

15. Mart. Bränning / weil noch keine Acta fürbracht / bitt ab solutionem à citatione.

Schwarzenb. bitt diß nicht zu hören / dann es dem Bescheid 6. Februar. zuwider / bitt ad proximam.

18. Mart. Interloquitur Iudex.

T E N O R.

D. Schwarzenb ist in Sachen 2c. gebottene Zeit ad proximam Acta einzubringen / zugelassen vñnd angelegt / sub comminatione ab solutionis.

Eadem,

Eadem, Schwarzenb. bitt noch 3. Wochen: dat missuam, num. 4. ad docendum impedimentum.

Bräun. generalia, läßt es bey jezigem Bescheid bleiben.

22. Martii interlocutum, seynd 3. Wochen endlich zugelassen.

28. Iunii Schwarzenberger producit Acta, bitt recognitionem sigilli, publicationem & communicationem, Zit ad proximam post ferias.

Bräuning läßt es zu bitt gleichfalls.

23. Septembris: Schwarzenb. dedit libellum appellationis summarium.

LIBELLI TENOR.

Wiewol durch Schultheiß vnd Schöpffen zu W. in erster Instanz für sie geurtheilt / So haben doch die Richter zweyter Instanz wider den Appellanten gesprochen / alles nichtiglich / vnsittlich / wider Rechte / davon dann appellirt.

Durckerkennen / daß durch Hofrichter nichtiglich / oder je vbel vnd wider Rechte gesprochen vnd geurtheilt / vnd davon vberflüssig vnd wol appellirt sey / vnd fürther zuerkennen / daß Weylant M. zu W. verlassene Behausung vnd Hof / mit seine Begriff zu W. gelegen / ein Seit / ic. so der Appellat in hat vnd besitze / gemelten Appellanten vnd Klägern / als ihren Erben zuständig / vnd gedachten beklaggen / ihnen dieselben / sampt der Dugung / so sie bisz daher inen die Zustellung geweigert / zu zustellen vñ folgen zulassen schuldig seyen / auch also condemniren vnd verdammen / alles mit Erstattung der Gerichtskosten / an diesem Kayserlichen Kammergericht / vnd in beyden Instanzen zuvor auffgewandt. Vnd bitt nicht allein wie gebetten / sonder in all ander weg / ic. Officium Iudicis implorando, cum reuerentia solita.

21. Octobris Bräuning contestatur licem. Sic & Schwarzenb.

5. Iunii Schwarzenb. dedit grauamina appellationis articulata, bitt Inhalts.

TENOR GRAVAMINVM.

In causa appellationis & nullitatis K. & consorten / Appellantium contra R. pramissa litis contestatione, procedendo, dat grauamina articulata, petit responderi singulariter singulis, per verbum credit vel non credit, offert probationem negatorum.

1. Erstlich wahr seyn / daß etwan im Leben gewesen zu W. ein Frau / Catharina M. genannt. M. eheliche Mutter / so in Zeit ihres Lebens die freitige Behausung / ein seyrt / ic. eygenthumblich besessen / vnd nach ihrem absterben ihrer ehelichen Tochter M. erblich verlassen hat.

2. Item wahr / daß auch im Leben gewesen ein Frau zu W. M. genannt / nechst articulirter Catharina ehelibliche Tochter.

3. Verum: daß gedacht M. in Zeit ihres Lebens die gedachte Behausung vnd Hof mit seinem Begriff zu W. gelegen / ein seyrt / ic. eygenthumblich ererbt vnd ihr anerstorben ist.

4. Verum: Daß Wendel E. vnd ermelte M. Eheleut gewesen / vnd solche nechst articulirte Behausung / mit frem Begriff vnd Zugehörig / als Eheleut / mit einander eyngeliebt / besessen / genossen vnd gebraucht haben.

5. Verum: Daß gedacht M. nach dem Willen Gottes mit Todt abgangen / daß obarticulirt Haus / Hof / mit seinem Begriff / vnd andern liggenden vnd fahrenden Gütern mehr / vnd keine leibs Erben / sonder allein diese Appellanten / als ihre nechste Erben vñ Blutsverwanten / vnd daß ihre Ehemann Wendel E. nach sich im Leben gelassen.

6. Verum: Daß M. mit diesen Appellanten / Silg / Jacob / Nickel K. vnd ihren Mitconsorten / Vater seligen Geschwister Kinde gewesen / auch von männlichen für Geschwister Kinde zu W. geacht vnd gehalten worden.

7. Verum: Daß diese Appellanten vor M. nächstgesipten vnd Blutsverwanten von männlichen zu W. vnd daselbst vmbhero gehalten worden seyn / vnd noch werden.

8. Verum: Daß zu W. der Gebrauch vnd Gewonheit ist / auch vor vielen Jahren gewesen / daß das Erstlebend vnter zweyen Eheleuten / den Besäß vnd vltimfructum hat sein lebenslang / an des verstorbenen Ehegemahls nachgelassen liggenden Gütern.

9. Verum: Daß die Appellanten sich für M. nechste Erben se vnd allweg gehalten / vnd noch halten thun / auch ihr verlassene Erbschaft animo adire vnd angenommen haben.

10. Verum: Ohne daß M. in Zeit ihres Lebens ein kräftig oder beständig Testament vffgerichtet hab.

11. Verum: Daß M. nachgelassener Güter Eygenthumb / als bald nach ihrem Absterben / vff vnd an die K. diese Appellanten / als ihre nechste Erben vnd Blutsverwanten gefallen vud erstorben ist.

12. Verum: Daß sich Wendel E. nach Absterben M. in die ander Ehe begeben / vnd sich mit Elisabethen / Hansen N. Wittib / verheurat hat / auch obarticulirte Behausung / mit ihrem Begriff / etlich viel Jar lang in Zeit seines Lebens in Besäß gehabt / die sampt seiner Eyn vnd Zugehörig / vermög angeregter Gewonheit genossen vnd gebraucht.

13. Verum: Daß Wendel E. vor 7. oder 8. Jahren vngesährlich verstorben.

14. Verum: Daß nach Absterben M. die obarticulirte Behausung vff ihre nechste Blutsverwanten / diese Appellanten / eygenthumblich gefallen vñ erstorbe / vnd nach Wendel E. absterben der vltimfructus solchs Haus / Hof / vñ Begriffs mit seiner Zugehör / vnd alles was M. verlassen /

mit dem Eygenthumb consolidirt / vnd inen als ihr verfangen Gut pleno Dominio zugefallen.

15. Verum: Obñ / daß einem im Rechten erlaubt oder gebüre/ vber ein frembdes Gut/ so im nicht ist/ zurestiren/ oder dejenigen/ dem es heimgestorben/ solchs durch Testament ohne desselbigen Willen vnd Wissen zuvermachen / vnd andern zuverschaffen heit.

16. Sondern ist die Wahrheit/ daß sich testamenti factio anderst noch weiters nit erstrecke/ dann auff bona Testatoris propria, in quibus habet liberam testandi facultatem.

17. Verum: Daß auß vorarticulirten erfolg/ daß Wendel E. viel weniger sein zweyte Hausfraw/ Elisabeth/ das streitig Haus/ Hof/ mit ihrem Begriff/ als das ihnen gar nicht zugehörig/ keins Wegs auff andere können verschaffen noch restiren.

18. Wahr / daß sich R. beyden vorigen Instanzen auff ein pactum de futura successione, als solte M. ihrem Ehemann E. in Zeit ihres Lebens geerbt/ vnd sie beyde einander reciproce zu Erben instituire haben/ referirt vnd gezogen hat.

19. Item: Aber die Wahrheit/ ohne daß durch R. die reciproca institutio zurecht genugsamb erwiesen sey.

20. Verum: Ohne daß auch solche reciproca institutio in das Gerichtsbuch zu B. geschrieben worden / ob sich wol der Appellat darauff referirt hat.

21. Verum: Daß Richter erster Instanz/ in Erwägung solches / Recondemnit haben / daß er schuldig sey/ der Klägerin die streitig Behausung nach innhalt ihrer Klagen zuzustellen / als Erben M.

22. Verum: Als R. von solcher wolgesprochener Urtheil an das Bischofflich S. Hofgericht appellirt: Ohne/ daß Er/ der Appellant in zweyter Instanz erwiesen hab die requirita, zu einer kräftigen reciproca institutione gehörtig.

23. Wahr/ ohne/ daß auch R. bishero erwiesen/ daß M. ein Testament auffgericht hab.

24. Verum: Daß Hofrichter vnd Räte des Bischofflichen S. Hofgerichts / Richter nächst vorgehender Instanz/ solchs alles vnangesehen vnd vnerrwogen / Sanibstagnach Natiuitatis Mariæ Virginis. des verschieben 54. Jahrs/ auff beyder Theil beschehen Beschluß / vnd vorgewannet rechtlich Vertagung definitiue erkant/ daß in erster Instanz vbel geurtheilt / vnd davon wol appellirt/ vnd daß / Krafft fürbrachtes Testaments / der Appellant von Anspruch vnd Forderung der Appellaten zuabsoluiren vnd zu erledigen sey/ als sie ihnen auch absolut vnd erledigt haben / mit Vergleichung der Gerichts. Kostert.

25. Verum, daß Anwalds Principales die R. von solchem End Urtheil / als hoch vnd merck-

lich beschwert/ als bald im Fußstapffen/ vna voce. an dis hochlöblich Kayserlich Cämmer. Gericht appellirt / auch Apostolos Reuerentiales erhalten.

26. Verum: Ohne / daß sich in actis erfünde einig Testament/ daß M. auffgericht hab/ sonder ein Testament/ so Wendel E. vnd Elisabeth sein zweyte Hausfraw vntereinander auffgericht haben.

27. Verum: Daß derwegen erfolgt / daß die Urtheil in zweyter Instanz gefällt / ganz nichtig vnd krafftlos / dieweil sich dasselbig gründet vnd ziehet auff ein Testament/ das nit fürbracht/ noch dargethan mag werden.

28. Verum: Daß die Zeugen von dem Notario extraiudicialiter, sine consentu iudicis, & parte non citata, verhört / vnd solche vermerckte dicti testimonium in das Testament von Wendel E. vnd nicht M. auffgericht/ in scrirt / tanquam res inter alios acta, Anwalds Principali nit präiudiciren kan / sondern ist von sich selbst nichtig vnd krafftlos.

29. Verum: Daß R. in Krafft des Testaments von Wendel E. vnd Elisabeth seiner Hausfrawen auffgericht / sich der streitigen obarticulirten Behausung / vnd anderer M. verlassenen Erbschaft / so E. tanquam usufructuarius besessen / vnd nach seinem Absterben verlassene Erbschaft / noch heutigs Tags innhat / besitzt / genützt vnd gebraucht.

30. Verum: Daß von oberzehlten Articulis zu B. vnd daselbst vmbher ein gemeine Sag vñ Leumith sey: Petit, vt in l. bello appellationis petitum, cum expensis omnium instantiarum: Officium Iudicis implorâdo: cum clausula salutare & reservatione.

7. Iulii Anno 57. Interlocutum.

T E N O R.

D. Brauning sol Anzeig thun/ daß die Sachen vertragen / oder prima post fetias auff die grauamina handeln/ sub comminatione, wo er solchem nich nachkommen werde / daß auff seiner anruffen ergehen sol/ W. R. J.

13. Decemb. Braun. dat exceptiones contra grauamina.

T E N O R.

Excipiendo, quod articuli non sint admittendi, tanquam irrelevantes, nec eis respondendum. Acceptat, quæ sibi vtilia ibi reperiuntur contra reliqua dicit generalia.

In specie acceptat confessata, i. 2. 3. & 4. artic. quod videlicet d. Catharina pleno iure & dominio, in viuis, litigiosam domum, cum pertinentiis possederit, & postmodum d. M. filie reliquerit. Darumb dann folg / daß d. M. ihrer Güter mächtig vnd mögtig gewesen / vnd deshalb liberam de illis disponendi facultatem gehabt.

Seiner

fermer excipiendo sagt er/das die neun erst-
gesetze/sampt dem nachfolgenden 11. 12. 13. 14.
15. 16. vnd 17. sampt andern dergleichen/vnnd
darauff folgenden Articuli niches releuiren/in
welche sich die Appellante/als des M. verwand-
ten vnd Bluts-Freund fürgeben/vnd derhalben
ab intestato zu Erben vermeynen. Dañ sie selbft
nicht wissen noch sagen können/wie nah sie den
abgestorbenen verwandt seyen/auch in beyden
vorgehendē Instantien einigze Bluts verwandt-
schafft oder Sippschafft/mit dem wenigsten nit
beweisen/noch zubeweisen angemast/oder vnter-
standen haben/auch noch nicht beweisen werden
mögen/dann ohn zweyfel heiten sie sonst in vori-
gen Instantien solchs nicht vnterlassen.

Vnd gefezt/das sie einigze Sippschafft erwei-
sen möchten/wie sie doch nit thun können. Ipos-
tamen hoc non releuare, siquidem etiam nec
tunc ab intestato succedere possent: cum ex-
istat testamentum à M. & marito eius recipere,
vor Schultzeiß vnd Bericht zu V. confe-
tum, ibique reperendum, referendo se ad
acta prioris instantia. Ideoque eam heredita-
tam M. ad maritum, ea defuncta, iure succes-
sionis deuolutam. Qui postmodum cum altera
coniuge, facto testamento, Appellatum in
heredem instituit, cuius vigore eam heredita-
tem adiit, possedit, als sein eygen Gut/wie
Recht/gebraucht vnd genüzt hat.

Pariter von releuare 19. 20. 23. 26. art. siquid-
dem apparet, quod hi omnes sint negatiui, der-
halben nit zulässig/noch beweislich: prout nec
probari possunt. Et ex actis prioris instan-
tia paret, das Appellatus solchs in voriger Instanz
gnugsamblich erwiesen/auch im Fall der Noth-
urfft zu noch fermer Beweisung sich erbottet
haben wil.

Weiter so viel den 28. betrifft/mag derselb
noch weniger fürständig seyn. Dann es erfinde
sich ex Actis, das diese Zeugen/wie Recht/vber
den Bescheyd oder Breiheil/dardurch d. M. vnd
L. iter Güter mächtig vnd mögig erkannt/depo-
nirt haben.

Etposito, non concessio, hoc sic esse: tamen
id eos non releuare. Dann ohne das ab aduer-
sariis in den grauaminibus 3. articulo bekantit/
das solche eygene Güter vff d. M. gefallen/pro-
prietatis ius habeant. Inde sequi, das sie M.
dieselben ihres gefallens verschaffen mögen/vnd
derhalben das Testament/so mit E. vffgericht/
vor Bericht zu V. vnnd in das Dorffbuch da-
selbst sie schreiben lassen/kräftig vñ wirklich sey.
Non itaq; posse eos articulos, etiamsi probati
essent, releuare.

Es haben auch die Bischoffliche Hoff-Rich-
ter vnd Räht zu V. tanquam Indices in Ver-
fassung der Breiheil diß Buch zu V. für sich gen
V. bringe lassen/dasselbig besichtiget/vnd diereil
si solch Testament darin geschriben gefunden/

die vorige Breiheil cassirt vñ vffgehebt. Wil auch
Anwald des Appellaren/im Fall der Nothurfft/
solch Berichtsbuch zu ediren vnd fürzubringen/
ihme compulsores an die Richter erster In-
stanz zuerkennē/vnterhäniglich gebetten haben.

Petit tandem, solche eynkommene vermeynt
articulirte grauamina nit/sonder die Sach für
beschlossen anzunehmen/vnd zuerkennē/wie cir-
ca litis contestationem gebetten: officium Iu-
dicis implorando. Cum referuatione.

2. Decembr. anno 58. Schwarz bitt ante fe-
rias Dilation/vff exceptiones zu handeln.

23. Decemb. interlocutum. Tenor: Ist geber-
tene Zeit zugelassen/sub comminatione, dz als
dann vff fermer Anruffen ergehē sol/W. N. J.
18. Ian. an. 59. Schwarz bitt noch 8. Tag.

Bräunung bitt causam pro conclusa anzu-
nehmen.

25. Ian. interlocutū. Tenor: Ist D. Schwarz-
genb. gebettene Zeit endlich zugelassen/2c.

5. Iulii an. 60. Schwarzgenb. dedit supplica-
tionem pro compulsores.

20. Iunii anno 61. Schwarz. weil sich Nie-
mand ad causam legitimirt/bitt Ladung ad re-
allumendum.

DECRETA.

1. Decembr. Kamminger vbergibt Gewalt
cum ratificatione.

23. Iannuarii anno 62. interloc. Tenor:
Ist D. Kammingern vff die Supplicatott
5. Iulii anno 60. eynkommen/zuhandeln gebette-
ne Zeit (14. Tag) zugelassen/sub comminatione
conclusionis.

30. Iannuarii Kamminger dicit contra sup-
plicationem generalia, sey das Buch hievor edirt/
vnd der Extract den Actis eynverleibt.

31. Aug. interlocutū. Tenor: Sol D. Schwarz.
Acta voriger Instanz reproduciren.

4. Septemb. Schwarzgenb. reproducit Acta
priora.

5. Iulii anno 63. interlocutum. Tenor: Seynd
D. Schwarzgenb. die compulsores, so viel das
Berichtsbuch zu Vbstatt/in der Supplication
angezogen/belange/erkannt/das vbrig Begereit
abgeschlagen.

23. Augusti Schwarzgenb. Reproducit com-
pulsores cum executione, num. 12. sey das
Berichtsbuch dem Lehmeister zugeselt/wil es
producirt haben/bitt recognitionem sigilli, die
Zahl vnd Mängel/davon in compulsores
zubesichtigen/vnd ad Acta zu registriren/diese
Copen num. 13. dagegen zu collationiren/das
Buch als dann dem Schultheiß verschlossen
volgen zulassen.

Inferitur hic extractus des Berichtsbuchs.

10. Septemb. Schwarzgenb. bitt das sigill.
dem Buch vffgetruet für bekant anzunehmen/
die Besichtigung/wie gebetten/zuhun/vnd das
Buch folgen zulassen.

Kam,

Ramminger recognoscit sigillum bona fide, falsa veritatis substantia.

15. Ramminger bewilligt / eum reservatione gebirender Exception / daß Dominus Iudex die Beschickung des Buchs thue.

20. Septemb. Interlocutum erronee, darumb ergethet ein anderer Bescheyd / vt sequitur.

29. Octobr. anno 64. interlocutum. Tenor: Laßt man es bey D. Rammingers Bewilligung bleiben.

29. Januarii anno 65. Schwarzenberger dedit Replicas, cum articulis additionalibus, & nomina Commissariorum.

TENOR REPLICARVM.

Præmissis solitis, dicit generalia.

In specie primum punctum, propter confessionem aduersarii, & quod litigiosa bona d. M. propria fuerint, cuius proximi heredes Appellantes sint, tanto magis releuare. Indeque sequi, hocce articulos irreleuantes non esse.

Pro liquidatione secundi puncti dat sequentes articulos.

Tertium punctum widerspricht Anwalt / gibt dagegen sequentes articulos Replicatorios, petens huic responderi, vt decet, offert negatorum probationem, petendo, se ad probationem eorum admitti.

SEQUUNTUR ARTI- CVLI.

1. Erstlich wahr / daß B. da die Parteyen / die Appellanten vnd der Appellat N. wonhaft, / im Prorheim / Speyerer Bisum / N. Ampts gelegen sey.

2. Verum: Daß zu B. (da auch weyland M. vmb deren verlassnen Hauff vñ Hoff diese Rechte fertigung sich erhelte / vñnd Wendel E. vnd E. mann seßhaftig gewesen / vñnd die Tag ihres Lebens gewohnet haben) ein gemeiner Brauch / vñnd von 10. 20. 30. 40. 50. darob vñnd nit darvnder Jahren / vñnd länger / dann sich Menschen gedencen erstrecken mag / ein Gewonheit gewesen / vñnd noch ist / daß / wann Eheleut zu B. ein Testament oder Vbergab vffrichten / vñnd in das Gerichtsbuch daselbst wollen einschreiben lassen / so ist iederzeit vonnöthen gewesen / vñnd noch / daß dieselben Eheleut zuvor dem Bischofflichen Speyerischen Oberampmann in dem Prorheim ansprechen / vñnd ihn bitten / auch von ihm Erlaubnuß erlangen müssen / daß solch ihr Testament oder Vbergab daselbst zu Vbsicht in das Gerichtsbuch geschrieben werde.

3. Verum: Vñnd wann solche Erlaubnuß der Einschreibung in das Gerichtsbuch zu B. von dem Jantch oder S. Oberampmann im Prorheim / iederzeit von vñnerdencklichen Jahren / von den Eheleuten nit erlangt worden / oder noch wird / so ist solche Einschreibung nicht für möglich oder

kräftig erkannt worden / oder noch nicht für kräftig erkannt wirdt.

4. Verum: Daß auch alle Jahr durch den Landtsantch oder Bischofflichen S. Oberampmann im Prorheim / denen zu B. vñnd andern vmbtligenden Flecken Inwohnern gebotten wirdt / nichts ohn sein / des Oberampmanns wissen vñnd willen / in das Gerichtsbuch zu schreiben / bey Peen 30. Pfundt Heller / vñnd ist von 10. 20. 30. 40. 50. vñnd mehr Jahren / dann Menschen gedencen erreichen mag / solchs Gebott vñnd Verbot also angezeigt worden / vñnd geschehen / vñnd noch jährlich angelegt wirdt / vñnd beschicht.

5. Verum: Wann schon die Erlaubnuß der Einschreibung von dem Landtsantch / oder Speyerischen Oberampmann / im Prorheim erlangt / So ist auch weiters zu B. ein Gewonheit vñnd alt Herkommen / daß folgendes die beyde Eheleut / oder die jenigen / so ein Testament oder Vbergab wollen auffrichten / vor dem Gerichte zu B. erscheinen müssen / vñnd ein Urtheil Belt erlegen / vñnd begeren ein Spruch zuthun / ob sie des ihren kräftig vñnd mächtig seyen / oder nicht.

6. Verum: Daß der Richter vñnd Schöpffen / oder die von dem Gerichte zu B. vff solch begeren ein Spruch / nemlich / daß sie des ihren mächtig seyn / pflegen zuthun / vñnd wann solch Erlaubnuß von dem Jantch oder Oberampmann im Prorheim erlangt / vñnd der Spruch / wie gemelt / ergangen / alsdann wirdt solch Testament vñnd Vbergab allererst in das Gerichtsbuch geschrieben / des Jantchs / so die Erlaubnuß gegeben / auch Schuttheiß vñnd Schöpffen Namen / vñnd Zunamen / so dabey gewesen / dabey verzeichnet / vñnd alsdann vor kräftig gehalten / vñnd sonst gar nicht.

7. Verum: Ganz ohn / daß das vermeint Testament oder Vbergab / des sich Wendel E. vñnd folgendes N. behülff vñnd berümbe / nit Verwilligung vñnd Erlaubnuß des Oberampmanns im Prorheim in das Gerichtsbuch zu B. geschrieben worden sey / auch des Jantchs Namen vñnd Zunamen / der solche Bewilligung zu der Einschreibung gegeben hab / darbey verzeichnet / nicht ersuuden wirdt.

8. Verum: Vñnd ganz ohn / daß die beyde M. vñnd E. vor dem Gerichte zu B. erschienen / vñnd Urtheil Belt erlegt / vñnd begeren ein Spruch zuthun / ob sie des ihren kräftig vñnd mächtig seyen / oder nicht.

9. Item auch ganz ohn / daß solch Testament oder Vbergab vor dem Gerichte zu B. sey kräftig oder mächtig erkannt worden.

10. Verum: Ohn / daß auch des Oberampmanns Namen vñnd Zunamen / der solch vermeint Erlaubnuß zu der Einschreibung sol gegeben haben / zu dem vermeinten angegebenen Testament vñnd Vbergab / weyland M. vñnd E. in das Gerichtsbuch sey geschrieben worden.

11. Verum:

11. Verum: Daß auch des Schultheissen vnd der Schöpffen Namen vnd Zunamen zu V. die bey solchem viel angeregtem streitigem Testament oder Ubergab/so zwischen M. vnd E. selbigen vffgericht/gewesen seyn sollen/ bey des angegebenen Testaments oder Ubergab verlassener Erbschafft/ in das Gerichtsbuch nicht geschriebē worden/ auch Niemand zu V. Wissenschaft hat/ wer solch Testament vnd Ubergab in das Gerichtsbuch geschrieben hab.

12. Verum: Daß die Schrifft/wer solch vermeynte Ubergab vnd Testament in das Gerichtsbuch zu V. geschrieben/ Schultheissen vñ Schöpffen des Gerichts zu V. ganz vnbeant/ sie auch nicht wissen mögen/ wie solcher Schreiber mit Namen vnd Zunamen genannt/ der solch vermeynte Ubergab aller verlassener Erbschafft in das Gerichtsbuch geschrieben hat/ solch auch andern Ubergaben in der Schrifft vnd sonst vngleich.

13. Verum: Daß bey allen Ubergaben vnd Testamenten/so in das Gerichtsbuch zu V. von vndentlichen Jahren gezeichnet worden/ vñ noch werden/des Fauchs oder Oberampmanns im Prochein Namen vnd Zunamen / so die Erlaubnuß/ in das Gerichtsbuch solch Testament oder Ubergab zuschreiben/gegeben/ des gleichen auch der Schultheissen vnd Schöpffen Namen vnd Zunamen / so bey Auffrichtung solchs Testaments oder Ubergab gewesen / pflegt darbey gezeichnet zu werden / vnd bißhero auch von vielen vndentlichen Jahren darben verzeichnet worden / oder würde sonst solche Ubergab vnd Testament für vnkräftig erkannt.

14. Verum: Wann des Fauchs oder Oberampmanns im Prochein Erlaubnuß / vber ein Testament oder Ubergab aller verlassener Erbschafft/nicht vorhanden ist/ so wirdt solch Testament oder Ubergab zu V. vnd dafelbst vmbher für vnkräftig vnd vntüglich gehalten: ist auch von vndentlichen Jahren hero für vntüglich gehalten worden.

15. Verum: Daß von den alten dafelbst zu V. nie anders gehört worden/ daß wann die Erlaubnuß vom Fauch im Prochein nit erlangt wirdt/ in das Gerichtsbuch einzuschreiben/vñ Schultheiß vnd Schöpffen durch jren Spruch solchs nit zugelassen/ wie oben articulirt / dz solch Eynschreibung ins Gerichtsbuch für vnkräftig geacht vnd gehalten worden.

16. Dieweil dann diß offtangeregte streitige Testament oder Ubergab/aller verlassener Erbschafft/ vnd also pactum de futura successione, so M. vnd E. welcher ein Schöpff zu V. gewesen/ vffgerichte haben sollen / in das Gerichtsbuch / ohne Erlaubnuß des Ober. Ampmanns im Prochein geschrieben worden / desselbigen Name vnd Zuname auch darbey nicht verzeichnet/darzu kein Schultheiß oder Schöpffen des Gerichts zu V. desselben vernieyntē Testaments

Ubergab/oder vielmehr pacti de futura successione, (dañ es mit Bestand kein Testament mag genant werden / dieweil es heredis institutionem nit hat) keine Wissenschaft haben / wie es in das Gerichtsbuch kommen / oder darbey gewesen/viel weniger solchs kräftig erkannt/ auch solches mit ihrem guten Wissen vnd Willen in das Gerichtsbuch nicht geschrieben worden.

17. So folget vnwidersprechlich darauß/daß vielberührte Ubergab aller verlassener Erbschafft/oder das angeben Testament/ (wie es der Gegentheil nennet) ganz nichtiglich vnd kraftlos/dann es einigen Zeugen/zugeschweigen sufficientem numerum testium, noch die nothwendige obarticulirte Bewilligung des Fauchs vnd Bekräftigung Schultheiß vnd Schöpffen des Gerichts zu V. nicht hat/ auch darbey verzeichnet erfunden wirdt.

18. Von deswegen auch Richter erster Instanz mit gutem Grunde verursacht worden / wider solche nichtige Ubergab zuurtheilen/ wie sie dann Anwalds Principalin die begerte streitige Behausung vnd Hof / solcher nichtigen Ubergab vnangesehen/ zuerkannt haben.

19. Ferner die Sippschafft der Appellanten Vatter/so in erster Instanz geklagt/ vnd M. seligen/ vmb deren Verlassenschafft Behausung vnd Hof der Streit ist / noch klärer darzutun/ so sagt Anwald/ daß zu V. vñ dafelbst vmbhero ein gemeyne Sag vnd Leumuth sey/ daß M. vnd der Appellanten Vatter/ in Zeit ihres Lebens für gestirte Freimdt/ vñ Geschwister Kinder geacht/ genant vnd gehalten worden.

20. Verum: Daß Beyland M. vnd der Appellanten Vatter für Blutsverwantten vnd gestirte Freund von männiglich/ vnd bevorab auch von der Freundschafft zu V. geacht vnd gehalten worden.

21. Verum: Daß von dem allen zu V. gehört worden/ daß der Appellanten Vatter vnd Br. eltern mit M. Bluts. Freundt gewesen seyn.

22. Verum: Daß sich männiglich zu V. so der Sachen Wissenschaft haben / verwundert/ wie M. zu M. nachgelassener Erbschafft kompt/ vnd ihre Blutsfreunde von solcher Erbschafft außschleußt.

23. Verum: Daß zu V. ein gemeyne Sag vnd Leumuth sey/ daß die Ubergab/ so E. vnd M. vermeintlich vffgerichte haben sollen / ohn Wissen vnd Willtugung des Fauchs im Prochein in das Gerichtsbuch geschrieben/ vnd ohn Wissen vnd Willen/ auch zulassen Schultheiß vnd Schöpffen dafelbst/ vnd derohalben nichtig vnd kraftlos sey.

Den vierdeen Punteren / ansahend: Gleiches Gestalt re. Replicando abzuleynen. Nach dem die angemaste Ubergab/oder vielmehr pactu de futura successione, ohn Erlaubnuß des Fauchs im Prochein / auch ohn Wissen vnd Willen Schul.

Schultheiß vnd Schöpffen zu B. in das Gerichtsbuch wider alt Herkommē geschrieben worden/der Fauch/Schultheiß vnd Schöpffen/in beyseyn deren solchs geschehen erfordert wirdt/nicht dabey verzeichnet worden/wie sonst in allen andern Vbergaben/so in das Gerichtsbuch geschrieben/beschehen/vnd darinn zusehen ist: So folge vnwidersprechlich darauß / daß dem Gemitheil gebührt / solch vermeint Vbergab oder pactum de futura successione, wie Recht/zubeweisen.

Dann nach dem solche pacta de futura successione im Rechten verhasset / l. fin. C. de pact. vñ diß streitige pactum contra consuetudinē deren zu B. vffgericht / vnnd Niemand wissen möge/wer der Schreiber gewesen / der solchs pactū de futura successione himeyn geschrieben hab/so haben Richter erster Instanz billich vnnd von Rechtswegen wider solch pactum gesprochen / vnd Anwalds Principals Haus vnd Hof/dar auff sie in prima instantia geklagt/zuerkannt/ re.

Ex quibus sequi, exceptiones non locum habere. Ideo repetit grauamina & articulos iam insertos, petens, hos ad probandum admitteri, & aduersarium adigi, vt grauaminibus & hisce articulis, vt decet, sub tē. confessorum respondeat. Officium Iudicis implorando, cum clausula salutari, & reservatione.

27. August. anno 67. Keynhart vbergibt gemeinen Gewalt in originali, cum copia.

26. Septem anno 67 Keynhart dar articulos declaratiuos & additionales.

T E N O R.

Articulorum declaratiuorum ad septimum articulum grauaminum.

1. Vnd solches noch weiter in specie zu erklären/so sezt vnd sagt Anwaldt wahr seyn / daß etwan einer R. genant/vnd Katharina im Lebē/vnnd Geschwistrig mit einander gewesen / vnd auch von männiglich darsür gehalten.

2. Verum: Daß ermelter R. einen Sohn/Niclaus R. der Appellantē Vatter/vñ die Katharina/ein Tochter M. genant/von deren die streitigen Erbschafft herührende / hinder sich im Leben verlassen.

3. Verum: Daß also Niclaus R. der Appellanten Vatter/vnnd ermelter M. mit einander Geschwistrig Kindt gewesen / vnd von männiglich darsür gehalten worden.

4. Verum: Daß obgemelte Catharina vor ihrer Tochter M. Todts verfahren.

5. Verum: Daß hernach auch M. ohne einige Erben / in vff oder absteigender Linien/ auch in der zwerg Seyren/ohn Brüder/Schwester/oder deren Kinder Todts verfahren.

6. Sonder wahr/daß sie M. in irem Absterben

in der zwerg Linien kein nähern Besipten oder Freund/dann irer Mutter Catharina Bruder R. genant/der Appellanten Vatter/hinder sich im Leben verlassen.

7. Verum: Daß auch er Niclaus R. sich solcher Erbschafft im Gemüth vnterfangen vnd angenommen.

8. Verum: Daß nach Niclaus R. Absterben sein deshalb habend iura vff die jezige Appellanten/als seine eheliche hinderlassene Kinder/erblich kommen vnd gefallen.

AD 20. ARTICVLVM.

1. Item wahr / ohne / daß die reciproca institutio, so von Wendel E. vnd M. in Zeit ihres Lebens vffgericht/ordentlich Weis/wie die besondere Statuten diß Orts erfordern / beschehen.

2. Dann wahr/daß zu B. da die Partihen/ auch M. vnd Wendel E. gefessen / daselbst vmbhero ein gemeyner Gebrauch / Vbung vnnd alt Herkommen ist/ daß/wan Mann vnd Weib vñ also beyde Eheleut zu B. ein Vbergab machen/vnd einander in Zeit ihres Lebens zu Erben machen/vñ solchs in das Gerichts. oder Dorffbuch eynschreiben lassen / daß sie zuvor / an statt ihres gnädigen Fürsten vnd Herrn/ re. zu dem Landtsaich oder Oberamptmann am Prorhem / zu Verhütung allerley falsch/ gehen/vñ mit desselbigen Wissen vnd Bewilligung die Vbergab in das Dorffbuch eynschreiben lassen müssen.

3. Verum: Daß in der Eynschreibung des Landtsaich in specie vnd mit Namen benennt werden muß.

4. Verum: Daß auch in Eynschreibung solcher Vbergab vnd Vermächts / pro substantia erfordert/ daß auch des Schultheissen vnd aller Schöpffen Namen / so mit vnd darbey seyn in specie benannt werden.

5. Verum: Wo solche Erlaubnis von der Obrigkeit / als des Landtsaichs / an statt des Herrn Bischoffs S. in solcher vnd dergleichen Eynschreibung in das Dorffbuch / mit desselbigen/ auch Schultheissen vnd Schöpffen vnterschiedlichen Namen mit vorhandē/sonder vnterlassen/daß dieselbig nichtig/kraftlos vñ vnbündig/ auch darsür geacht vnd gehalten wirdt.

6. Verum: Daß auch dem Landtsaich oder Bischofflichen S. Ober Amptmann im Prorhem/an statt des Herrn Bischoffs S. zu B. vñ andern vmbliegenden Orten/zwischen ein Martini vnd Weynachten jährlich/vngesährlich vff die 20. Articul vorgulesen / vnd dieselbige ernstlich zuhalten gebührt.

7. Verum: Daß vnter solchen Articulu dieser vngesährlich der erst oder ander ist / ohn sein / des Ober Amptmanns / an statt des Herrn Bischoffs / als J. F. S. Befelch habern/ Wissen vñ Bewilligung / bey Peen 20. Pfundt Heller / in das Gerichts. oder Dorffbuch nichts zuschreiben.

8. Verum

8. Verum: Daß ein jeder / so darwider handelt / ermeldt 30. Pfund Heller verwirckt / vnd doch solch Eynschreibung an ihr selbst nichtig / krafftlos vnd vnbündig.

9. Verum: Daß solchs also vor 10. 20. 30. 40. mehr / oder länger Jaren / dann sich Menschen gedencken erstrecken thut / also gehalten worden.

10. Verum: Daß kein jetztlebender Mensch / die Zeit seines Lebens anders gesehen / gehört / noch sonst vñ sein Eltern / Voreltern / oder sonst alten betagten Leuten anders hören sagen.

11. Verum: Ohne / daß das vermeint Gemächt oder Übergab / so zwischen Wendel L. vñ M. beschehen seyn sol / mit Verwilligung vnd Erlaubniß des Ober Amptmanns im Prohem / in das Verichtsbuch zu B. geschrieben worden.

12. Wie dann wahr / daß in solcher Eynschreibung auch des Oberamptmanns Name in specie, vnd die Bewilligung / welche pro substantia erfordert / nicht befunden wirdt.

13. Verum: Daß auch in solcher Eynschreibung der Schultheiß vnd die Schöpffen / auch in specie mit Namen / welches sonst auch noch wendiglich / zu Verkräftigung der Eynschreibung / wie obarticulirt / erfordert wird / nicht benannt seyen.

14. Verum: Daß auch keinem zu B. wissend / wer solche Disposition oder Übergab in das Dorffbuch geschrieben.

15. Verum: Daß die Schrifft dessen / der solche vermeinte dispositionem in das Verichtsbuch zu B. geschrieben / Schultheissen vñnd Schöpffen das selbst ganz vnbekannt / sie auch nit wissen mögen / wer derselbig sey.

16. Verum: Daß solche vñnd dergleichen Eynschreibung / so in das Dorffbuch / ohn Vorwissen vñnd Bewilligung des Landtsanths / vñnd Specificirung desselbigen / auch Schultheiß vñ Schöpffen Namen / beschehen / jederzeit für vnkrafftig erkannt / geacht vñnd gehalten worden.

17. Verum: Vñnd folget auß dem allem / daß berührte Eynschreibung in das Dorffbuch zu B. altem Herkommen / auch Bischofflichen Speyerischen Statuten vñnd Satzungen zuwider beschehen / vñnd derwegen an jr selbst nichtig / vñnbündig vñnd krafftlos. Vorbehaltenlich aller gebührender Nothdurfft.

5. Maii anno 68. Keynhart dedit vltiora nomina Commissariorum . B. C. D. in communi forma, bitt 4. Monat. pro prima dilatione, sey die Sach 20. Jar rechthängig / hab nur 3. Zeugen / so noch leben / vñnd vber die 70. Jar alt.

Kaminger: Siehe nit vff lebendiger Kundschaft: bitt petitionem zu verwerffen.

12. Maii interloquitur: Tenor: Ist D. Kammingern / was sich ad nominationem Commissariorum den 29. Januar. anno 65. vñnd 5. diff

zuhandlen gebührt / gebettene Zeit (Zeit der Ordnung) zugelassen / sub cōminatione euentuali.

Eadem: Kamminger wil in S. bewilligt haben / bitt sich fernere nicht zubeschweren.

Keynhart acceptat, bitt Förderung der Commission.

19. Maii interloquitur Iudex. Tenor: Ist gebettene commissio erkannt.

17. Ianuarii anno 69. Keynhart dedit Rotulum pro K. in pūcto principali, bitt Gegenheit ad recognitionem sigilli anzuhalten: Publicationem item, & communicationem.

Kamming. Er möchte noch zubeweisen haben / bitt in des rotulum apud Acta verschlossen zu halten.

Keynhart: Solt solchs hievorn geschē seyn / vermög der Ordnung / bitt nicht zuhören / sonder zu publiciren.

27. April. interlocutum, Tenor: Ist. D. Keynhart sein begehren / der Publication halben / re. zugelassen / vñnd D. Kamming. was sich darauff zu handeln gebührt / Zeit eines Monats gegeben sub cōminatione præclusionis.

Sequitur nunc Rotulus seu Examinatio testium, quam inferere necessarium non est.

4. Octobris anno 70. Kamminger dedit exceptiones cōtra personas & dicta testium.

T E N O R.

Zu Deducirung / daß die grauamina, des gletchen declaratiui vñnd additionales mit nichten dargethan vñnd bewiesen: protestando, quod non velit iniuriandi animo sequentia referre.

1. Die Blutsverwandschaft sey nit erzeugt / insonderheit weil 3. testis & alii de auditu deponiren. Et primus testis sit Appellantibus sanguine iunctus; dubie deponat. Sic & 2. pariter coniunctus, sibi aduerfatur ad 6. declaratiuum, &c.

Nec potest allegata consuetudo ad nostrum casum referri, prout nec per eam induci potest, vt alicui auferatur libera facultas testandi, &c.

Ad additionales: ibi probandum erat, quod erat de substantia articulorum. Qui enim proponit aliquid in iudicio cum † causa expressa, etiam causam probare debet, &c.

Tandem se frustra fatigare Appellantes circa defectum institutionis heredis, & numerum testium, in ordinatione L. & M. liquidem ex probatis & deductis omnium instantiarum constat de voluntate eorum vltima, iudicialiter testificata. Inde constat, quod Appellantes suas assertiones non probarint. Petit vt antea in litis contestatione petitum, cum clausula salutari, & expensis: officium Iud. impl.

M

3. No-

3. Nouem. Reynh. reproducit compulsoriales ad editionem statuti, cum executione.

17. Ianuarii anno 71. Reynh. producit editionem statuti clausam, petit recognitionem sigilli Kam. recognouit, bitt copiam vnd Zeit.

T E N O R.

Zum ersten sol Niemande kein Erbgut kaufen oder verkauffen / versetzen oder verwenden / er bring es dann zuvor an meinen Gn. Herrn / oder sein Obersten Amptmann. Vnd sol auch kein Schultheiß kein Aufgab vor ihm oder dem Gericht lassen geschehen / er bring es dann zuvor an mein gnädigen Herrn / oder sein Oberste Amptmann / vngefahrlich / das gebeut man bey 30. Pfund Heller / meine gnädigen Herrn zu bezahlen. Reliqui articuli nihil faciunt ad propositum. *Vbi nota:* quod non reperitur clausula castitua contractus vel Actus, sed solummodo poena siue multa pecuniaria.

12. Febr. Reynhart dedit Probation. vnnnd Meßleschrifft.

T E N O R.

Die Sach stehe super petitione hereditatis. halte M. diese den Klägern für / im Schein / als hette Wendel L. maritus M. vnnnd V usufructuarius ad vitam, ihme solche verestirt. Substantia proposita actionis percurrit. 1. In confesso esse, daß M. dem L. die beklagte Güter zugebracht.

Deinde: Daß K. nit ihr Geschwister, Kinde gewest / probat. 1. testis &c. deducit. His non obstantibus, obiecta duo testamenta. 1. Quia non apparet, vnicum legitimum testamentum apud acta, cum substantialibus requisitis confectum, sonder ein schlechte vnbestante Schrifft / da die Ennschreibung nicht ordentlich gebühlicher Weiß beschehen. 2. Dann solchs verbottener Weiß geschehen / vigore consuetudinis im Bisthumb S. auch jedes Jahrs in der ganzen Landtschafft vnter andern verkündigt wirdt.

Vnd daß M. Übergab nicht kräftig geschehen / testatur 1. testis ad 1. declaratiuum, item ad 2. &c.

Was folgendes secundum testamentum antriff / bestehe dasselb auch nicht / cum is solummodo fuerit usufructuarius. Nec releuet, quod in eo sint examinati quidam testes; quia factum die feriato, quo testes iurare non possunt: & aduersarii absentes, die Verhör ad nudam relationem testantium, sine ostensione originalium geschehen (quæ in rerum natura non extant) & maxime attendendum, quod tres nominatorum testium aperte fatentur, se non interfaule confectio[n]i testamenti. Sicq; actio hæc cum substantialibus satis probata.

Nec obstant obiecta contra testes, quoad consanguinitatem; quia tertius testis aliter,

quam refertur, deposuit, &c. Sicut 1. non est reiicienda propter senium, & rationes facti antiqui; & quia dicit, sie sey von männiglichers darfür gehalten worden. Nec sibi contrarietur, nec eius interfit.

Et hos articulos non esse irrelevantes, siquidem assertum testamentum est inualidum, & non legitimum. Sicque æquiparatur causæ intestati, & existit hic titulus inualidus & nullus, qui non impedit petitionem hereditatis.

Nec impedit hoc statutum; quia non facultatem testandi, sed saltem modum & ordinem præscribit. *Id. in l. de quibus. de leg.* Nec locum habet præsumptio pro actu, &c. cum hoc casu liquidum sit, ex testium dictis, & extracto, non seruatum esse statutum. Vnd gestehet keins facti antiqui; quia statim à morte M. Actores requisuerunt Wendel L. sed remoti à limine Iudicii; quia is adhuc habuit vsum fructum.

Quod deinde iterum declararunt, condicendo ædificium. Item confessus seruo suo, quod solummodo vsum fructum habeat, &c. Item aliquoties obtulit den Danckwein / 12. Item, quando factum secundum instrumentum, Appellantes se aperte opposuerunt anno 43. &c.

Sic & reliqua obiecta non releuare. Petit vt ante.

22. Nouembris Namming. dedit duplicas & conclusiones.

T E N O R.

Quod probatio consanguinitatis nihil releuet. Licet enim aliquis sit habitatus ad iura vel remedia: tamen hoc non habet effectum, donec illa non deducantur in actum, *Gl. l. 2. C. de inoffic. testam.* cum itaque obster causa testati: ergo &c. cum causa testati præualeat causæ intestati.

Non obstare obiectum, quod nõ rite ordinatum testamentum extet, sitque incognita scriptura, &c. Cum tamen de forma & consuetudine loci sit inscriptum, &c. quod valet, *per Da. in l. de quibus. de leg. l. si non speciali. C. de rescript. vbi agitur de forma statutaria.*

Nec probatur, quod contra prohibitionem factum, sed potius periuram personam inscriptum, vt litera testatur. Sed libro, tanquam ex publico † deputato, plena fides adhibenda, *Bart. in l. argentarius. de edend.* Et secundum morem patriæ † etiam priuata scriptura valet, *6. § quoniam contra. de probat. Bald. in l. comparatione. colum. 3. C. de fid. instrument.*

Cum itaque is sit mos & consuetudo in D. prout eam, sicut & statutum prouinciale in Protchein / Iudices Episcopales declararunt & ap.

4 & approbarunt. Iudex enim tenetur iuxta consue. adines prouinciae pronuntiare, *Auth. iubemus. C. de iudic. Bald. l. 2. C. quem. testam. aper.* Et male extendi statuti verba ad annullationem Actus: idque contra iura.

Inde conici, quod testium dicta, si quae eo inclinarent, saltem ad nutum articulantis peruenissent, & sic suspectos se redderent.

Nec iuuat senium testium, cum non probent, quod prohibito modo inscriptio facta sit. Praesumitur ergo potius pro diuturnitate temporis, quod videl. rite factum testamentum.

Nec dicit statutum de subscriptione, sed tantum de consensu, qui praesumitur cum aliis requisitis. Et testes aliud non probare, nisi quod tertius de nudo auditu alieno deponat. Quartus &c. Vbi non reperitur Harmonia, quod ad tempus: Dato, quod quidam deponant de vltimememoriali tempore.

5 Tamen in testimonio de auditu duo copulatiue reperuntur. 1. vt audiuerit, 2. & eos nominet; *Curr. iun. cons. 90. Vol. 1.* Nec fuit Wendel L. nudas vsufructuarius, sed per hoc testamentum vor Gericht proprietarius; quia per hoc consolidatus vsufructus.

Nec secundum testamentum vnquam contradictum, sponder allein Anno 50. des Eynschreibens halben Sireit fürkommen. Et sunt 6. 7. testes, vt qui ante iudicauerunt, non idonei, vt per Innocent. in cap. cum a nobis. de testa. d. in l. ne in arbitris. ff. de arbitr. Tempus statutum non est probatum, nec extensio eius probata.

7 Ex eo colligitur primo, quod ex motu proprio Principis sit factum tale statutum, quod ostendit rubrum.

1. Quod possit variari per eos, qui condiderunt.

3. Quod soli authores illud possint declarare.

4. Quod hoc sit factum per sententiam secundae instantiae.

5. Quod huiusmodi statuta sint stricti iuris, & omnium habeatur pro omisso. Sequi, licet transgressum esset statutum: tamen annullatio contractus vel actus non sequeretur, sed solummodo poena, quae tamen non est exacta. Repetendo sententiam proximam, & omnia vitia & proficua, petit, vt ante: cum expensis. Concludit in euentum.

13. Martii anno 72. Reynhart dedit conclusiones euentuales.

T E N O R.

Cum cognatio sit in confesso, transit ad punctum testamenti, & negat existere validum; quia contra statutum illud sit factum. Vbi licet non extet clausula annullatiua: tamen eam tacite continet. *Bari. in l. si quis ita promiserit. §. ea lege. de verb. obl.*

Nec poterit probari consensus, sed extat nuda scriptura priuata, & nescitur, quomodo sit inscriptum, & quibus solennitatibus, nullo nomine expresso, de qua intermissione omnes fere testes dicunt, &c. Sequitur ergo, testamentum illud nullius esse momenti.

Vnd ist das Dörffbuch ferner nicht authenticus, nisi actus sint conformes statuto. Et Iudices S. potuerunt ignorasse statutum & consuetudinem. Et debent solennitates probari, non praesumi. Petit das Dörffbuch zu erfodern/ vnd sich darinn zuersehen / werde sich befinden / das in andern Fällen es articulirter Massen gehalten worden. Petit vt ante.

7. Maii interlocutum.

T E N O R.

Sol Kamminger in 1. Monat vff conclusiones handeln / sub comminatione conclusionis.

20. Maii Kam. dicit contra euentuales conclusiones generalia. Concludit.

Reynhart similiter concludit.

23. Octob. an. 73. Beschend / wo fern sich jemand an d. Reynharts statt legitimiren werde / sol vff Beschluß geschehen / W. R. J.

27. Septemb. anno &c. 74. Et. legitimirt sich in locum d. Reynharts.

Item bitt citationem ad reassumendum.

7. Ianuarii anno 75. Kam. vbergibt General. Gewalt: Repetirt den Beschluß.

19. Ianuarii Et. sey außgangen Ladung: dedit processus. cū executione, Kraft. Gewalts / hab sich Kam. allein von 2. citiren wegen eynge lassen / repetirt den Beschluß / vnd bitt wider die vbrige Ruffen zuerkennen.

8. Febr. interlocutum.

T E N O R.

Wo sich in heutiger / oder nachstfolgender Audienz Niemand legitimirt / das alsdann das gebetten Ruffen erkannt seyn sol.

9. Febr. Ruffen beschehen.

21. Maii Et. Nach dem Ruffen contra tutores beschehen / vnd mehr dann 6. Audiens fürlibet / repetirt er den Beschluß / bitt Vrtheil in contumaciam.

3. Febr. an. 77. Schw. vff Absterben d. St. gibt wegen der Appellanten Gewalt / bitt vff 20. Maii anno 72. Beschluß / vnd 2. Maii anno 75. gehaltenen Recess nitimehr Vrtheil.

Kam. Wo fern die legitimatō genugsam / bitt et copiam, vnd fürderlich Vrtheil.

21. Octob. Schw. diereit der Consorten etner / Martin Fischer / verstorben / vbergab er wegen dessen Wittib Gewalt / cum ratificatione. Ditt Vrtheil.

Kam. bitt copiam vnd Vrtheil.

Vota & sententiam in hac causa vide in penult. Tom. Symph. fol. 2. incipit Votum. Constat ex actis, coram inferiore, &c.